

30.10.2012

Antrag

der Fraktion der FDP

Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen

I. Ausgangslage:

Freude und Faszination am Fußball führen an jedem Spieltag Millionen Menschen friedlich in unseren Stadien und Städten zusammen. Fußball verbindet die Gesellschaft.

Umso mehr müssen wir entschieden dagegen vorgehen, dass einzelne Gruppen oder Personen solche Sportereignisse immer wieder dazu missbrauchen, Gewalt- und Straftaten wie Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung und Land- und Hausfriedensbruch zu begehen. An den Spieltagen der Profi- und Amateurfußballligen kommt es durch diese insgesamt weniger als 5.000 Personen in Nordrhein-Westfalen besonders außerhalb von Fußballstadien immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Dabei bringen sie Fans, Unbeteiligte, Mitarbeiter und Einsatzkräfte in Gefahr und verdrängen den sportlich-fairen Wettstreit in den Hintergrund der Aufmerksamkeit.

So ist es zuletzt einer Minderheit von einigen hundert Chaoten geglückt, ein Revierderby mit über 80.000 friedlichen und sportbegeisterten Fußballfans zu überschatten. Der Einsatz von über 1.200 Polizeibeamten/innen rund um ein einziges Fußballspiel, hunderte Vermummte, die gegnerische Fans und Polizeibeamte mit Pflastersteinen, Bierbänken, Flaschen und Motorradhelmen bewarfen, 180 Festnahmen und elf Verletzte – davon acht Polizeibeamte – fordern eine klare Reaktion aller Verantwortlichen.

Auch bei anderen Spielen gab es in der Vergangenheit gewalttätige Zwischenfälle. Fernab der Stadien wurden sogar gezielte Übergriffe auf einzelne Spieler an deren Wohnort oder nach einem Gaststättenbesuch verübt. Ein mit Fans besetzter Bus wurde auf der Autobahn ausgebremst, auf einen Rastplatz abgedrängt und dort mit Steinen und Eisenstangen attackiert.

Gewalt- und Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspielen, führen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie körperlichen Unversehrtheit Dritter. Die Beamten der Bereitschaftspolizei in Nordrhein-Westfalen leisten 30 Prozent ihrer Dienstzeiten zur Sicherung von Fußballspielen.

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 30.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben der Verhängung und strikten Kontrolle von Stadionverboten – das ist Angelegenheit der Vereine und wurde im Extremfall als Ultima Ratio schon für eine ganze Ultra-Gruppierung verhängt – verfügt die Polizei über das Mittel der Gefährderansprache, kann Platzverweise und zeitliche Aufenthaltsverbote für bestimmte Orte bzw. Räume aussprechen, Meldeauflagen verhängen oder sogar Ingewahrsamnahmen durchführen. Zudem bieten sich seitens der Justiz für eine schnelle Reaktion auf Straftaten bei Risikospielen bereits erprobte Projekte wie ein „Staatsanwalt im Stadion bzw. Lagezentrum“, die Einleitung beschleunigter Verfahren nach §§ 417 ff. StPO und der Erlass von Strafbefehlen nach § 407 ff. StPO an.

Nach einer Sicherheitskonferenz auf Einladung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) mit dem Bundesinnenminister und Vertretern von Bundesligavereinen sowie einem Spitzengespräch der Innenminister mit DFB und DFL im Sommer wurde ein Strategiepapier „Information und Diskussion über weitere Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse der Sicherheitskonferenz in Berlin und der Innenministerkonferenz - Sicheres Stadionerlebnis“ von der DFL vorgelegt.

Es reicht allerdings nicht, bei Fragen der Sicherheit lautstark auf die Vereine zu verweisen. Hier ist vielmehr auch die Landesregierung – insbesondere mit ihrem Innenminister als Dienstherr der Polizei NRW – gefordert, mit den Verantwortlichen und Experten der Polizeiorganisation unter Einbindung der vielen Beamten und deren Berufsvertretungen sowie der Justiz strukturelle Verbesserungen herbeizuführen. Ziel muss es sein, dass die Einsatzkräfte, die immer wieder an ihre Grenzen beim Bemühen um ein möglichst friedliches Fußballspiel gehen, nicht immer wieder denselben Gewalttätern gegenüber stehen müssen.

II. Beschlussfassung:

Der Landtag

- drückt sein Bedauern gegenüber allen Opfern von Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen aus; insbesondere den Beamten/innen unserer nordrhein-westfälischen Polizei, die gemäß ihrem Auftrag vor allem außerhalb der Fußballstadien im Land für Sicherheit und Ordnung sorgen sowie den vielen Ordnungskräften in den Stadien gilt der Dank und die Anerkennung des Landtags Nordrhein-Westfalen für ihren außerordentlichen Einsatz;
- würdigte die Bemühungen des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit (NASS) für ein überarbeitetes Nationales Konzept Sport und Sicherheit;
- erwartet, dass alles unternommen wird, um das Einschmuggeln verbotener Pyrotechnik in Stadien durch wirksame Sicherheitskonzepte und -kontrollen möglichst zu unterbinden; dazu bietet sich auch der gezielte Einsatz speziell geschulter Spürhunde der Polizei an.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Geschehnisse im Gespräch mit den Vereinen aufzuarbeiten;
- darauf hinzuwirken, dass – wo möglich und nötig – sog. Meldeauflagen konsequent verhängt werden, wonach sich bestimmte Personen zum Zeitpunkt eines Fußballspiels in der Polizeiwache ihrer Heimatstadt melden müssen, um eine Anreise zu einem Auswärtsspiel, den Zutritt zum Stadion oder Aufenthalt in dessen Umgebung zu verhindern;

- darauf hinzuwirken, dass derjenige, der sich im Zusammenhang mit einem Fußballspiel prügelt und/oder Polizeibeamte angreift, sehr zeitnah – möglichst bis zum nächsten Auswärtsspiel – nach Täteridentifizierung und notwendiger Beweissicherung sowie Auswertung eine Reaktion des Staates erhält;
- insoweit durch einen Staatsanwalt im Stadion oder Lagezentrum bei Risikospielen sowie durch zeitnahe Vernehmung von Polizeibeamten als Zeugen und Auswertung von Bildmaterial zu ermöglichen, dass
 - die Staatsanwaltschaften regelmäßig – soweit möglich – sog. beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO einleiten, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist und es um eine Verletzung von / Straftat gegen Polizeibeamte geht, an deren schnellen Aburteilung ein besonderes öffentliches Interesse besteht;
 - die Staatsanwaltschaften alternativ – wo möglich – sehr zügig nach § 407 ff. StPO einen Strafbefehl wegen der Verletzung von / Straftaten gegen Polizeibeamte erlassen;
- als Land konsequent jeden einer Straftat überführten Täter wegen der Verletzung von Polizeibeamten/innen oder Beschädigung von Einsatzmitteln auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, möglichst unmittelbar im Strafprozess mittels Adhäsionsverfahrens.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Gerhard Papke
Dr. Robert Orth
Marc Lürbke
Dirk Wedel

und Fraktion